

EINKAUFSBEDINGUNGEN der Fa. Gruber GmbH

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen haben für unsere sämtlichen Bestellungen Gültigkeit, sofern wir nicht in einzelnen Fällen andere abweichende Bestimmungen schriftlich bestätigen. Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wir den in seiner Auftragsbestätigung vorkommenden, unseren Einkaufsbedingungen nicht entsprechenden Bestimmungen widersprechen und dass die faktische Annahme der Lieferung kein akzeptieren der Bestimmungen der Auftragsbestätigung bedeutet; der Lieferer ist in Kenntnis, dass seine Lieferung von uns als Annahme der Einkaufsbedingungen gewertet wird.
2. Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie ordnungs- und firmengemäß unterfertigt sind; mündliche oder telefonische Bestellungen ohne nachfolgende schriftliche Bestätigung sind unwirksam.
3. Zu jeder Bestellung erbitten wir umgehend Ihre Auftragsbestätigung mit verbindlichen Preisen und Lieferbedingungen, soweit diese nicht in der Bestellung bereits angeführt sind. Wenn eine Preisvorschreibung nicht vorgenommen werden konnte, bedürfen Ihre dort genannten Preise unserer schriftlichen Bestätigung. Annahme der Lieferung ohne schriftliche Bestätigung der Preise bedeutet kein akzeptieren dieser Preise; alle Preise sind ohne Ausnahme Fixpreise, welche auch durch nachträglich eingetretene Währungsänderungen bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen nicht zu unserem Nachteil abgeändert werden können.
4. Festgelegte Liefertermine sind vom Lieferanten auf jeden Fall einzuhalten; wird die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermines dem Lieferanten unmöglich, so hat er dies rechtzeitig anzugeben. Ungeachtet dieser Anzeige sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender zusätzlicher Ansprüche nach unserer Wahl vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nickerfüllung zu verlangen; wir sind dann auch berechtigt, Ersatzlieferung von dritter Seite zu beschaffen und den Lieferer mit dem Differenzschaden zu belasten, ohne dass dem Lieferer eine Einwendung gegen die Höhe des Kaufpreises der Ersatzlieferung zustände. Müssen Sendungen durch Verschulden des Lieferers beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns daraus zustehenden Ersatzansprüche.
5. Sämtliche Lieferungen haben fracht- und packungsfrei zu erfolgen; alle dafür anfallenden Kosten und Spesen sind im Verkaufspreis inbegriffen. Das Transportrisiko trägt der Absender; erklären wir uns im Einzelfall ausdrücklich schriftlich einverstanden, dass wir das Transportrisiko übernehmen, so ist der Absender der Ware verpflichtet, bei der Bahn oder dem sonstigen Frachtführer alle Ersatzansprüche wegen Verlustminderung, Beschädigung der Ware und dergleichen sofort zu stellen und uns diese Ansprüche unverzüglich abzutreten. In solchen Fällen sind WarenSendungen vom Absender auf seine Kosten zu versichern, falls wir nicht davon im Einzelfall Abstand nehmen oder die Versicherung selbst übernehmen. Sämtliche Emballagen und sonstige Verpackungsmaterialien sind im Kaufpreis inbegriffen und können von uns unter Abzug des gesamten Belastungswertes zurückgestellt werden; eine Abnutzungsgebühr wird nicht vereinbart.
6. Die Annahme der Lieferung erfolgt stets unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Verwendbarkeit sowie auf Freiheit von Mängeln. Die Anzeige von Mängeln einer Lieferung gilt jedenfalls als unverzüglich erstattet, wenn sie **innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung** erstattet wird.
7. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass alle erbrachten Leistungen frei von Material-, Fabrikations- und Funktionsfehlern sowie von Rechtsmängeln sind und den vertraglich bedungenen Eigenschaften voll entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Annahme und beträgt 24 Monate. Der Gewährleistungspflicht wird entsprochen durch unverzügliche kostenlose Behebung durch den Auftragnehmer auf unser Verlangen; für ersetze Teile beginnt die GWL-Frist neu zu laufen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht in angemessener, von uns festzusetzender Frist nach, sind wir berechtigt, die Behebung des Mangels zu Lasten des Auftragnehmers vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Neben den Gewährleistungsansprüchen bleibt uns unbeschadet das Recht Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen obliegt Beweislast, dass kein Verschulden des Lieferers vorliegt, ausschließlich dem Lieferer.
8. Haftungsausschlüsse bzw. Haftungseinschränkungen des Lieferanten, insbesondere bezüglich Gewährleistungsrechte und Schadenersatzrechte werden von uns nicht akzeptiert.
9. Sie garantieren durch Annahme der Bestellung, dass bei Ihren Lieferungen die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen für die Bestimmungsländer der Ware, insbesondere die Preis-Herstellungs- und Kennzeichnungsvorschriften eingehalten sind. Sie garantieren weiters, dass Ihre Lieferungen frei von irgendwelchen Rechten Dritter sind, insbesondere dass an den Waren oder Teilen hievon keine Patent-, Musterschutz-, Urheberschutz- und Markenschutzrechte Dritter haften. Sie übernehmen die Verpflichtung, uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter völlig freizustellen, uns schad- und klaglos zu halten und uns jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten, unabhängig davon, ob Sie oder ein Dritter die Verletzung verursachte. Sie stehen dafür ein, dass die von Ihnen angegebenen Qualitäten und Herkunftsbezeichnungen sowie sonstige Angaben der Wahrheit entsprechen.
10. Sie als Lieferant stellen sicher, dass Sie bei der Herstellung Ihrer Produkte den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in Ihren Lieferketten in angemessener Weise nachkommen.
11. Für Ausschussware, deren Rücksendung auf Ihre Kosten und Gefahr erfolgt, behalten wir uns die Wahl vor, auf eine Ersatzlieferung zu verzichten oder zu bestehen; der Transport der Ersatzware geht auf Ihre Rechnung und Gefahr.
12. Muster, Modelle, Gesenke, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben unser ausdrückliches Eigentum, über das wir jederzeit frei verfügen können. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Als Erfüllungsort und Zahlungsort gilt der Ort des Empfangsunternehmens als vereinbart, wenn dieses aus der Bestellung nicht hervorgeht, so wird Gaspoltshofen, Oberösterreich, als Erfüllungs- und Zahlungsort vereinbart. Als Gerichtsstand gilt das für den Sitz des Empfangsunternehmens zuständige Gericht in Österreich vereinbart.
13. Irgendwelche Eigentumsvorbehalte Ihrerseits werden von uns nicht anerkannt.
14. Sie verpflichten sich, unsere Bestellungen streng vertraulich zu behandeln; im Falle eines Verstoßes sind wir unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche zur Aufhebung der Bestellung berechtigt.

SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

1. Die Schadenersatzpflicht ist gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
2. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach nicht abdingbarem inländischem Recht (z.B. Produkthaftungsgesetz) oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
4. Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartung- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder grob nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
5. Für die Kosten des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er nach Pkt. 1 + 2 dieses Artikels verpflichtet ist.
6. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die vorstehend angeführten Risiken ausreichend zu versichern und dem Besteller auf dessen Verlangen diesen Versicherungsschutz nachweisen.

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR LOHNARBEITEN

1. Materialabholung und Zustellung erfolgt nach Vereinbarung. Unser Material, alle vorgefertigten Teile und das von Ihnen zu bearbeitende Werkstück bleibt unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Sie verpflichten sich, bei einem allfälligen Exekutionsvollzug den Vollstreckungsbeamten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns von einer allfälligen Pfändung unverzüglich unter Bekanntgabe aller Daten zu verständigen.
2. Sie erklären, dass Sie gewerblich befugt sind, die an Sie vergebenen Arbeiten durchzuführen und garantieren für die sachgemäße und einwandfreie Ausführung der Arbeiten.
3. Die Auslieferung gilt erst mit Übergabe und Kontrolle in unserem Werk, wenn nichts anderes vereinbart wurde, als erfüllt.
4. Bei Vorliegen komplizierter Aufträge, Unklarheiten bzw. Fertigungsschwierigkeiten ist unsere Erstkontrolle anzufordern oder uns das Erststück zur Kontrolle vorzulegen. Im übrigen verweisen wir auf Pkt. 2.
5. Falls wir leihweise Werkzeuge, Vorrichtungen oder Messinstrumente zur Verfügung stellen, sind diese unmittelbar nach Beendigung des Auftrages mit separatem Lieferschein zurückzustellen. Wir behalten uns vor, Sie mit allfälligen Kosten für Reinigung und Instandsetzung nach unsachgemäßem Gebrauch zu belasten. Sollten Werkzeuge, Vorrichtungen oder Messinstrumente durch natürliche Abnutzung bei Ihnen unbrauchbar werden, haben Sie uns ehestens davon in Kenntnis zu setzen.
6. Entsteht bei den von Ihnen durchgeführten Arbeiten Abfallmaterial größerer Umfangs oder wurde auf unseren Material-Lieferscheinen auf dessen Rücklieferung hingewiesen, so ist nach Beendigung des Auftrages das Abfallmaterial mittels Lieferschein zurückzustellen. Das Material muss innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserledigung bei uns eintreffen, da wir sonst gezwungen sind, es Ihnen zu verrechnen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Gruber Maschinen GmbH

Fassung 2023 / 1 - Die jeweils aktuellste Fassung finden Sie unter www.getreidetechnik.com



I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmen uneingeschränkt. Für den Fall, dass es sich auf Seiten des Käufers um einen Konsumenten handelt, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zuwiderlaufen.
2. Diese allgemeinen Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich abweichendes vereinbart haben.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat auf die restlichen Bestimmungen keinerlei Einfluss; im Falle der Unwirksamkeit gilt anstelle der zu ersetzenen Bestimmung die dem Regelungsinhalt nächst kommende zulässige Bestimmung als vereinbart.
4. Es gilt gegenüber unternehmerischen Käufern jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage www.getreidetechnik.com
5. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
6. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.
7. Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald der Auftrag schriftlich bestätigt wurde.
2. Der Verkauf erfolgt nach dem aktuell rechtlich geltenden Mehrwertsteuersatz des Leistungsdatums.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert schriftlich anerkannt werden.
4. Die Angebote des Verkäufers gelten freibleibend: Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
5. Alle im Angebot nicht ausdrücklich angeführten Lieferungen und Leistungen sind vom Leistungsumfang nicht erfasst und werden gesondert verrechnet.

III. Pläne und Unterlagen

1. Technische Angaben, Abbildungen und Leistungsangaben in Aussendungen, Katalogen usgl. sowie im Rahmen von Angeboten sind unverbindlich und können im Rahmen der Abwicklung einer Abänderung unterliegen. Produktfotos und Abbildungen sind Symbolfotos und hinsichtlich Farbe und techn. Ausstattung unverbindlich d.h. die techn. Ausstattung kann über serienmäßige Ausstattung hinausgehen.
2. Angegebene Leistungen gelten als Durchschnittswerte bei sachgemäßer Anwendung, Bedienung und Wartung der gelieferten Gegenstände.
3. Berechnungen, Zeichnungen, Planungen und Angebotsunterlagen bleiben Eigentum des Verkäufers. Eine Vorlage ist nur für unseren Kunden bestimmt. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zur Einsicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Für jede einzelne Missachtung dieses Rechtes gilt eine Entschädigungszahlung in der Höhe von 10% des Auftragswertes, jedoch mindestens EUR 3.000,00 als vereinbart.

IV. Verpackung

1. Alle Preise gelten unverpackt und unverladen ab Werk Gaspoltshofen.

V. Gefahrenübergang

1. Alle Waren gelten als „ab Werk“ (EXW) verkauft – d.h. die LKW-Beladung erfolgt auf Risiko des Käufers.
2. Im übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
3. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Liefergegenstände dem Frachtführer oder Spediteur übergeben sind. Die Verladung und der Versand erfolgen in allen Fällen auf Gefahr des Käufers, auch dann, wenn „frei Empfangsstation“ oder „frei Empfänger“ geliefert wurde.
4. Bei „Übergabe an der Grenze“ (ohne weitere Angabe) oder „Übergabe an der Grenze des Ausfuhrlandes“ geht die Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn die Zollformalitäten an der Grenzstation des Ausfuhrlandes abgeschlossen sind.
5. Bei Verkauf „Übergabe (an der vereinbarten Grenzstation im Einfuhrland oder an dem vereinbarten Ort im Inneren des Einfuhrlandes)“ geht die Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer bei Ankunft der Ware an dem vereinbarten Ort über.

VI. Abruf

1. Auf Abruf bestellte Waren sind nach Ende des Abruftermins ohne weitere Verständigung als fix verkauft zu liefern und zu bezahlen.

VII. Mitwirkungspflicht

1. Insbesondere hat der Käufer vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.
2. Kommt der Käufer dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Käuferangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
3. Der Käufer hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

VIII. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der Kundenbestellung beim Verkäufer, sofern der Käufer keine inhaltlichen Veränderungen der Bestellung vornimmt.
2. Wird der Beginn der Leistungsausführung durch dem Käufer zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt VII. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
3. Wird der Beginn der Leistungsausführung durch Umstände verzögert oder unterbrochen, die weder dem Käufer noch dem Verkäufer zuzurechnen sind (z.B.: Leistungs- bzw. Lieferungsverzögerungen wegen Pandemie), ist der Käufer darüber zu informieren und es ist ihm die voraussichtliche Dauer des Leistungs- bzw. Lieferverzuges bekannt zu geben. Dem Käufer steht es sodann frei, die geänderten Leistungsfristen zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Rücktrittes vom Vertrag sind etwaig geleistete Anzahlungen zu refundieren.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen. Teil- oder Vorlieferungen können auch gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Verkäufer behält sich Ausführungsänderungen auch während der Lieferfrist vor. Im Falle einer Verschlechterung der Bonität des Käufers kann der Verkäufer vom Lieferauftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Der Verkäufer kann seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern, wenn diese durch schlechte Vermögensverhältnisse des anderen Teiles gefährdet ist.
5. Tritt der Käufer nach rechtsverbindlich erteiltem Auftrag - gleich aus welchem Grund – vom Kauf zurück, steht dem Verkäufer das Recht zu, bei Serienprodukten eine Stornogebühr von 15 % des Verkaufspreises zu begehen, bei Sonderanfertigung

zusätzlich auch den Ersatz der entstandenen Selbstkosten für Material und Arbeitszeit, wobei in diesem Falle angearbeitete Teile dem Verkäufer zur Verfügung stehen.

6. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer kann der Verkäufer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären und entweder eine Stornogebühr wie im Punkt VIII. (5.) beschrieben oder Schadenersatz verlangen. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenem Brief dem Käufer bekannt zu machen. Sollte der Vertrag trotzdem aufrecht bleiben, ist der Verkäufer berechtigt, trotz anders lautender Zahlungsvereinbarung im Vertrag, eine Vorauszahlung oder wenn der Kunde es wünscht eine "Zug um Zug Leistung" zu verlangen.
7. Hat der Verkäufer einen Lieferverzug (siehe Punkt XII.) verschuldet, kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Rücktrittserklärung ist in allen Fällen mittels eingeschriebenem Brief dem Verkäufer bekannt zu machen. Der Käufer hat in diesem Falle das Recht, geleistete Anzahlungen in voller Höhe, jedoch ohne irgendwelche Zinsansprüche vom Verkäufer zurückzufordern.
8. Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.

IX. Preis

1. Alle Preise gelten freibleibend „ab Werk“ des Verkäufers. Grundsätzlich hat der Käufer die Ware beim Verkäufer abzuholen. Sollte der Käufer allerdings eine Zustellung der Ware durch den Verkäufer wünschen, so hat der Käufer die Kosten der Zustellung zu tragen. Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Entladung und weitere Verbringung.
2. Alle angegebenen Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisangabe, Kostenänderungen bis zur Lieferung gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.
3. Sollte es zu einer Überschreitung der Rohstoffkosten von über 15 % kommen, ist der Käufer darüber zu informieren und es steht ihm frei, die geänderten Preise zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u. a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

X. Zahlung

1. Alle Zahlungen sind nach 10 Tagen netto an den Verkäufer zu leisten.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten es sei denn, es handelt sich beim Käufer um einen Konsumenten im Sinne des KSchG.
3. Das Fehlen unbedeutender Leistungsteile bzw. unwesentliche Mängel stehen dem Zahlungsbegehr nicht entgegen.
4. Mit der Fertigstellung ist der noch aushaftende Entgeltanspruch zur Gänze fällig und tritt kein Aufschub der Fälligkeit durch allfällige Sanierungs- und Adaptierungsansprüche ein, sofern die Benutzbarkeit gegeben ist oder das Objekt tatsächlich benutzt wird.
5. Die Aufrechnung der Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis mit Gegenforderungen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen es sei denn, es handelt sich beim Käufer um einen Konsumenten im Sinne des KSchG.
6. Kommt der Käufer mit vereinbarten Zahlungen in Verzug, kann der Verkäufer
 - a) die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen aufschieben,
 - b) eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - c) ab Fälligkeit Verzugszinsen in Anrechnung bringen oder, nach einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten.
 - d) den Käufer zum Ersatz anderer, durch seinen schuldhaften Verzug verursachter Schäden verpflichten. Dazu gehören insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender, außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringlichkeitsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
7. Bis zur vollständigen Erfüllung aller vereinbarten Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch bei Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung aufrecht und es geht der Anspruch des Käufers auf Bezahlung auf den Verkäufer über. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, das Eigentumsrecht des Verkäufers entsprechend geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen. Kosten der Rechtsverfolgung, die dem Verkäufer aus der Wahrung seiner Eigentumsrechte entstehen, trägt der Käufer.
8. Bei Ratengeschäften führt der Verzug mit nur einer einzigen Rate zur sofortigen Fälligkeit des gesamten aushaftenden Kaufpreises.
9. Scheckzahlungen werden vom Verkäufer nicht akzeptiert.
10. Sämtliche Spesen die aufgrund von Zahlungen entstehen können, werden vom Käufer getragen.
11. Sollte vom Verkäufer eine Warengutschrift ausgestellt werden, ist diese 7 Jahre ab Ausstellungsdatum gültig.

XI. Gewährleistung

1. Der Verkäufer leistet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gewähr für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Übernahme auftreten; dies nur im Umfang der Gebrauchsfähigkeit und Konstruktion der gelieferten Ware. Für gebrauchte Maschinen wird keine Gewähr geleistet. Der Käufer hat Gewährleistungsmängel innerhalb 8 Tagen nach Lieferung bzw. Übernahme schriftlich so anzuzeigen, dass die Anzeige in den Kenntnisbereich der Verkäuferin gelangt. E-Mails im Spamverdacht fallen nicht in den Kenntnisbereich, das Risiko trägt der Übermittler. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB (Beweislastumkehr) wird abbedungen – eine solche findet nicht statt.

Der Verkäufer kann nach seiner Wahl:

- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern,
- b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung frachtfrei zurücksenden lassen,
- c) die mangelhaften Teile austauschen.
- d) Bei gebrauchten Waren steht dem Verkäufer jedenfalls das Wahlrecht zwischen Austausch und Verbesserung zu.

Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Käufer zu tragen.

Waren- oder Teilerücksendungen dürfen nur nach Zustimmung durch den Verkäufer zur Nachbesserung oder zum Umtausch zurückgeliefert werden. Mängelbehebung durch den Verkäufer bleibt ohne Einfluss auf die Gewährleistungsfrist.

2. Der Verkäufer nimmt Rücksendungen bemängelter Ware oder Teile, nach Umtausch oder Nachbesserung, an den Käufer unfrei vor.
3. Behebungen eines vom Käufer behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Käufer behauptenden Mangels dar.
4. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Käufers zumindest zwei Versuche einzuräumen. Davor kann ein Vertrauensverlust ebenso wenig behauptet werden, wie die gerechtfertigte Ersatzvornahme.
5. Sind die Mängelbehauptungen des Käufers unberechtigt, ist der Käufer verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
6. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitgehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Käufer unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
7. Der Käufer ist nicht berechtigt, für eine selbst vorgenommene Mängelbehebung Kostenersatz vom Verkäufer zu verlangen, insbesondere schon dann nicht, wenn die Voraussetzungen nach Punkt 4. nicht eingehalten wurden.
- Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer vom Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche es sei denn, der Kunde ist Konsument im Sinne des KSchG.
8. Der Verkäufer kann für Schäden, die durch Entfernen oder Abänderung der mitgelieferten Schutzvorrichtungen entstehen, vom Käufer nicht haftbar gemacht werden.
9. Werden Förder- Trocknungs- oder sonstige angegebene Leistungswerte nicht erreicht, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten und die durch ihn gelieferten Gegenstände zurückzunehmen, ohne verpflichtet zu sein, dem Besteller Ersatzanlagen zu liefern oder diesen irgendwelche Kosten bzw. Schäden zu ersetzen, die durch die Nichterfüllung des Vertrages entstehen bzw. entstanden sein könnten.
10. Sofern der Kunde als Konsument zu betrachten ist, richten sich die Bestimmungen über Gewährleistungsfristen, Beweislastumkehr, die Wahl der Gewährleistungsbehelfe nach dem ABGB bzw. VGG. Bei Gebrauchtware gilt aber jedenfalls die Reduktion der Gewährleistung auf 1 Jahr.

XII. Haftung

1. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer „krass“ grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die
2. Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.
3. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
4. Bei „krass“ grober Fahrlässigkeit des Verkäufers wird, sofern nicht Artikel XII.1. Anwendung findet, der Schadenersatz auf 5 % der Auftragssumme, jedoch maximal 200.000 Euro, begrenzt. Die Begrenzung findet bei Personenschäden keine Anwendung.
5. Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und Schädigers.
6. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Käufer sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.
7. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Käufer ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Käufer zufügen.
8. Wenn und soweit der Käufer für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung (z. B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Käufer zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Käufer durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z. B. höhere Versicherungsprämie).

XIII. Folgeschäden

1. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsfehlleistung oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschäden, ausgeschlossen.

XIV. Entlastungsgründe

1. Der Verkäufer kann Entlastungsgründe geltend machen, wenn nach Abschluss des Kaufvertrages Arbeitskonflikte, Elementarschäden, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Streik und Ereignisse höherer Gewalt eintreten.
2. Auch das Ausbleiben der Lieferung von Öl, Strom, Rohmaterialien und Vormaterialien, wodurch dem Verkäufer die Lieferung entscheidend erschwert oder unmöglich gemacht wird, berechtigt ihn, die Lieferung für die Dauer der Verhinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder hinsichtlich jener Teile vom Vertrag zurückzutreten, welche er aus obigen Gründen nicht mehr erfüllen kann.

Wenn der Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtung nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von unvorhersehbaren, ungewöhnlichen Umständen gehindert ist, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere Betriebsstörungen, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten etc., so verlängert sich – soweit diese Umstände zu Verzögerungen führen – die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, so ist der Verkäufer von seiner Lieferverpflichtung frei. Wenn die Behinderung länger als 2 Monate dauert, ist der Käufer hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

XV. Gerichtsstandvereinbarung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach eigener Wahl den Kunden auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. Konsumenten können nur am Wohnsitzgericht geklagt werden.

XVI. Anzuwendendes Recht

Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

XVII. Erfüllungsort

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

XVIII. Datenverarbeitung

Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Aufnahme, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung. Diese Zustimmung kann seitens des Kunden jederzeit widerrufen werden.

XIX. Anleitungen / Vorschriften

Der Käufer bestätigt mit der Übergabe der Ware die Betriebsanleitung erhalten und über die ordnungsgemäße Bedienung sowie die Sicherheits- und Wartungsvorschriften aufgeklärt worden zu sein.

XX. Retoursendungen

1. Die Rückgabe normaler, einwandfreier Neuware (keine Sonderausführung) durch den Käufer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers möglich und muss für den Verkäufer kostenlos (franko) erfolgen.
2. Bei einem Auftragswert unter EUR 10.000,00 brutto inkl. Mwst. wird für die Rückholung von normaler, einwandfreier Neuware (keine Sonderausführung) mit Werks-LKW des Verkäufers ein Pauschalbetrag von EUR 60,00 inkl. Mwst. in Rechnung gestellt, bei einem Auftragswert über EUR 10.000,00 brutto inkl. Mwst. erfolgt die Rückholung mit Werks-LKW des Verkäufers kostenlos.
3. Gutschrift erfolgt abzüglich 15 % Wiedereinlagerungskosten vom Bruttopreis, wenn Bezugsrechnung vorgelegt wird. Eventuelle Aufarbeitungskosten werden bei Gutschriftherstellung in Abzug gebracht.
4. Retoursendungen können nur innerhalb 6 Wochen unter Vorlage bzw. Beilage einer Rechnungskopie angenommen werden.